

4. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (oder § 55) von Josef Gemperle vom 1. Oktober 2012 "Bericht 'System Kommissionsarbeit'" (12/AN 1/53)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Büros liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Antragsteller.

Diskussion

Gemperle, CVP/GLP: Vor der Diskussion über die Einsetzung einer ständigen Bildungskommission sollte unser Rat eine Grundsatzdebatte führen können. Wollen wir am bisherigen System mit wenigen ständigen Kommissionen und wechselnden Spezialkommissionen festhalten oder wollen wir zu einem System mit vorwiegend ständigen Kommissionen und nur noch wenigen Spezialkommissionen für ausserordentliche Geschäfte wechseln? Für diese Diskussion braucht es eine Auslegeordnung mit den verschiedenen Vor- und Nachteilen, den finanziellen Folgekosten und vielen weiteren Überlegungen. Ist das Einholen eines Berichtes nach § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates in diesem Fall überhaupt zulässig? Trotz der negativen Antwort des Büros ist es meines Erachtens zulässig. Ich begründe dies wie folgt: In der Geschäftsordnung des Grossen Rates werden unter Titel "C. Persönliche Vorstösse" die Möglichkeiten einzeln aufgelistet. Das parlamentarische Werkzeug wird beschrieben und jeweils im ersten Satz des entsprechenden Paragraphen, mit einer Ausnahme, immer angefügt, wem der Auftrag gilt. Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt. Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt. Mit einer Leistungsmotion wird ebenfalls dem Regierungsrat der Auftrag erteilt. Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft verlangt. Eine Auskunft, die mit einer Interpellation verlangt werden kann, ist durch den Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Nur bei § 52 lässt unsere Geschäftsordnung offen, wem der Auftrag gilt. Wohl bewusst, um einen Bericht von der richtigen Stelle, in diesem Fall vom Ratsbüro, zu verlangen. Nur über die Abwicklung, also das Verfahren, gibt es einen konkreten Hinweis. Der Vollständigkeit halber zitiere ich § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates: "Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss." Meines Erachtens ist diese Frage aber gar nicht entscheidend und lenkt nur von der Kernfrage des Vorstosses ab. Dieser will, dass grundsätzliche Überlegungen gemacht werden, bevor weitere Entscheide in Bezug auf die Organisation unseres Ratsbetriebes gefällt werden. In jedem Fall könnte das Büro freiwillig eine Auslegeordnung

erstellen. Meines Erachtens lebt das schweizerische System der Gewaltentrennung davon, dass einem starken Regierungsrat auch ein von ihm unabhängiges Parlament gegenübersteht. Das Büro unseres Rates verweigert die Annahme des Antrages aus formaljuristischen Überlegungen. Da nun aber in der Antwort gar keine organisatorischen Überlegungen gemacht werden, ein paar Stichworte aus meiner Sicht. Gemäss Geschäftsordnung wählt der Grosse Rat zur Vorberatung seiner Geschäfte folgende ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren: Eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission mit 21 Mitgliedern, eine Justizkommission mit 11 Mitgliedern, eine Raumplanungskommission mit 13 Mitgliedern sowie eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission mit 9 Mitgliedern. Zur Vorberatung der übrigen Geschäfte bestellt das Büro des Rates Spezialkommissionen. Bereits hier wird deutlich, dass aufgrund dieser Auflistung eine Systemwidrigkeit besteht. Logisch wäre eigentlich, dass die Kontrollfunktionen des Grossen Rates mit ständigen Kommissionen wahrgenommen werden. Dies ist durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, die Justizkommission sowie die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission gewährleistet. Die ständige Raumplanungskommission steht quer in der Landschaft. Es gibt sicher sehr gute Gründe für eine ständige Raumplanungskommission, genauso wie für das Errichten einer ständigen Bildungskommission. In diesem Fall müsste das System unserer Kommissionsarbeit grundsätzlich auf ständige Kommissionen umgestellt werden. Es wäre also ebenfalls eine ständige Energiekommission zu bestellen oder allenfalls die Raumplanungskommission personell zu verstärken und mit Energie und Umwelt zu ergänzen. Wird das Begehren zur Errichtung einer ständigen Bildungskommission aber vom Rat abgelehnt, müsste meines Erachtens auch geprüft werden, ob die ständige Raumplanungskommission nicht eine Systemwidrigkeit darstellt. Aus Gründen einer bestmöglichen Gewaltentrennung ist aber klar, dass nicht der Regierungsrat die Anlaufstelle für die Klärung dieser Fragen sein kann. Ich hätte mir gewünscht, dass sich das Büro einige grundsätzliche Überlegungen zur Organisation des Ratsbetriebes gemacht hätte. Aufgrund dieser Überlegungen wäre es sicherlich möglich gewesen, darüber zu entscheiden, ob es überhaupt noch einer vertieften Auslegeordnung bedarf oder ob genügend Unterlagen zur Verfügung stehen, um über eine effiziente Kommissionsarbeit zu entscheiden. Ich bin davon überzeugt, dass unser Büro eine Auslegeordnung machen wird, wenn heute eine stattliche Anzahl der Mitglieder des Parlamentes dem vorliegenden Antrag zustimmt. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Baumann, SVP: Die heutige Diskussion zum Antrag birgt zwei Gefahren: Einerseits, dass wir die heutige Debatte ansatzweise schon zu einer Grundsatzdiskussion über das Kommissionssystem nehmen. Dies jedoch, ohne konkrete Grundlagen auf dem Tisch zu haben. Andererseits, dass wir uns in formalistischen Argumenten in der Auslegung der Geschäftsordnung des Grossen Rates verlieren. Die SVP-Fraktion stellt fest, dass eine Motion zur Bildung einer ständigen Bildungskommission eingereicht wurde. Diese wird

innert Frist vom Büro beantwortet werden. Anschliessend findet ohnehin eine Grundsatzdiskussion statt. Die SVP-Fraktion beurteilt die Antwort des Büros als nachvollziehbare und korrekte Auslegung unserer Geschäftsordnung. Sie erscheint uns trotzdem etwas knapp. Das Büro hätte mit der Beantwortung des Antrages auch gleich einen Bericht abliefern können, analog dem Vorgehen wie es der Regierungsrat schon bei Anträgen zu Berichten vollzogen und den Bericht gleich mitgeliefert hat. Materialien dazu wären genügend vorhanden, beispielsweise in der Botschaft vom 29. März 1999 über die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Grossen Rates oder die Beantwortung der Motion von Kantonsrat Bruno Scheurer vom 18. November 2002. Damals behandelte der Rat ebenfalls den Vorstoss zur Bildung einer ständigen Bildungskommission. Hätte das Büro in der vorliegenden Antwort diese Grundlagen als Bericht mitgeliefert, könnten wir bereits heute eine Grundsatzdiskussion führen. Die SVP-Fraktion ist grundsätzlich nicht dagegen, vor der Behandlung der aktuell pendenten Motion eine Grundsatzdiskussion zum Kommissionssystem zu führen. Dazu gäbe es zwei Möglichkeiten: Entweder den Antrag Gemperle erheblich zu erklären oder die Grundsätze bei der Behandlung der pendenten Motion zu diskutieren. Die zweite Variante ist die effizientere Art und Weise und führt zum gleichen Ergebnis. Mit dem Antrag diskutieren wir zweifach; zuerst über den Bericht und später über die Motion. Die SVP-Fraktion ist deshalb einstimmig gegen Erheblicherklärung des Antrages Gemperle. Wir fordern das Büro aber dazu auf, die Antwort auf die Motion Huber/Gubser/Kaufmann/Schrepfer so zu gestalten, dass sie Berichtcharakter über das Kommissionswesen des Grossen Rates aufweist.

Huber, BDP: Die BDP-Fraktion kann die Beantwortung des Antrages durch das Büro in der vorliegenden Form nicht akzeptieren. Das Büro verliert sich mit seinen rechtlichen Erwägungen in formaljuristischen Rechtfertigungen, anstatt auf den Inhalt des Antrages einzugehen. Ich bin kein Jurist, aber die uns unterbreitete Antwort stört mein gut bürgerlich demokratisches Rechtsempfinden empfindlich. Der Antrag trägt die Überschrift: "Antrag gemäss § 52 oder § 55 der Geschäftsordnung des Grossen Rates". Mit dieser Überschrift nimmt der Antragsteller Bezug auf die Geschäftsordnung des Grossen Rates. Es wird jedoch in § 52 nicht explizit erwähnt, dass die Antragstellung ausdrücklich an das Büro oder aber an den Regierungsrat zu richten sei. Wenn also der Antragsteller einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung stellt, kann er grundsätzlich davon ausgehen, dass sein Antrag substanziell bearbeitet wird. Wenn der Antragsteller in der dritten Überschrift seines Antrages das Büro des Grossen Rates als Adressat nennt, könnte er aufgrund seiner immerhin bald neun Jahre dauernden Ratszugehörigkeit einerseits davon ausgehen, dass der Regierungsrat ohnehin das Büro mit der Ausarbeitung des Berichtes beauftragt. Andererseits nutzt er jedoch auch die Ungenauigkeit der Ausformulierung des Adressaten in § 52. Der Wortlaut nimmt aber Bezug auf das Verfahren und nicht auf den Adressaten. Nun hält das Büro in seiner Antwort fest: "Alle diese Vorstösse, mit einer Besonderheit des Prozederes der Parlamentarischen Initiative, richten sich

an den Regierungsrat und sind im Abschnitt C, Persönliche Vorstösse, zusammengefasst. Es ist deshalb nach der Systematik der Geschäftsordnung des Grossen Rates folgerichtig, dass sich die Anträge gemäss § 52 ebenfalls an den Regierungsrat richten." Damit erlaubt sich das Büro eine Interpretation des Wortlautes des § 52, welcher meines Erachtens grundsätzlich diskutiert werden müsste. Es gibt jedoch noch einen weiteren formellen Aspekt in der Antragstellung. Der Titel des Antrages lautet: "Antrag gemäss § 52 oder § 55 der Geschäftsordnung des Grossen Rates". Damit nutzt der Antragsteller auch noch die offene Formulierung des § 55 und spricht dem Präsidium wie auch dem Büro des Grossen Rates die Kompetenz zu, den Antrag zur substantziellen Behandlung der richtigen Instanz zuzuweisen. Die Bezugnahme auf § 55 wird vom Büro jedoch regelrecht abgeschmettert, mit dem Verweis, dass unter Abschnitt D Vorstösse von ausserhalb des Grossen Rates gemeint seien. Auch dies betrachte ich als eine willkürliche Interpretation, denn immerhin steht in der Überschrift des Abschnittes D explizit auch "andere Eingaben". Es wird mit keinem Wort erwähnt, dass unter Abschnitt D nur die Behandlung der Vorstösse von ausserhalb des Grossen Rates geregelt werde. Jedes Ratsmitglied muss davon ausgehen können, dass ein Antrag, der in seinem Titel ausdrücklich auf die entsprechenden Paragraphen der Geschäftsordnung Bezug nimmt, auch als solcher anerkannt und substantziell bearbeitet wird. Wenn nun das Büro einzig aufgrund eigener rechtlicher Erwägungen auf Nichterheblicherklärung plädiert, so kann und darf der Rat dies nicht goutieren. Wo kommen wir hin, wenn die Ratsmitglieder zukünftig bei jedem Vorstoss zittern müssen, ob vielleicht aufgrund eigener rechtlicher Erwägungen des Büros oder des Regierungsrates die formelle Tauglichkeit eines Vorstosses in Frage gestellt wird? Zum Inhalt des Antrages: Ich nehme Bezug auf die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates im Jahr 2000. Dass die Schaffung von sieben ständigen Kommissionen auf Empfehlung der damaligen Fachkommission hin bereits vor 13 Jahren zahlreiche Befürworter fand, zeigen folgende Zitate aus dem Protokoll der Sitzung des Grossen Rates vom 19. Januar 2000: Kommissionspräsident Walter Vogel hielt fest, dass ständige Kommissionen unbestritten kontinuierlicher und effizienter arbeiten können als ad hoc Kommissionen. Kantonsrat Bruno Scheurer sagte wörtlich: "Wir sind überzeugt, dass mit den von der Fachkommission vorgeschlagenen ständigen Kommissionen ein Effizienzgewinn resultieren würde und der Grosse Rat gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung einen kompetenteren Auftritt hätte." Als Visionär zeigte sich damals Kantonsrat Nicolo Paganini mit den Worten: "Wenn man sich die Auswirkungen verschiedener Parlamentsreformen auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene vergegenwärtigt, wird deutlich, dass Regierung und Verwaltung überall dort, wo auf parlamentarischer Seite mit ständigen Kommissionen gearbeitet wird, ein stärkerer Partner gegenübersteht." Die Beispiele liessen sich mit weiteren Zitaten aus der Eintretensdebatte wie auch aus den Detailberatungen zahlreich ergänzen. An die Diskussionen, welche gleichfalls im Rahmen der Teilrevision der Geschäftsordnung in den Jahren 2007 und 2008 zur Schaffung von ständigen Kommissionen geführt wurden, werden sich

noch einige der heutigen Räte erinnern. Ich verzichte deshalb auf das Zitieren von Protokollausschnitten. Ein eigenes Argument für die Schaffung von weiteren ständigen Kommissionen: Mit einem Seitenblick auf Leadership und Management in Unternehmen wird klar, dass Führungsstrukturen, welche sich auf Firmen orientierte Ziele und Fragestellungen ausrichten, zum Erfolg der Firma beitragen. Eine Unternehmensstruktur, die einer von Einzelinteressen geprägten Gruppendynamik unterliegt, führt selten zum Erfolg. Meines Erachtens bedeutet die Schaffung von weiteren ständigen Kommissionen demzufolge eine Stärkung der Sach- und Fachorientierung im Ratsbetrieb, also eine Versachlichung der Politik. Eine daraus allenfalls resultierende Schwächung der Parteienorientierung bei Ratsentscheiden dürfte wohl aus Sicht der Einwohner unseres Kantons, die wir hier im Parlament vertreten, durchaus goutiert werden. Die in den rechtlichen Erwägungen vorgebrachten Argumente des Büros erachte ich als nicht haltbar. Inhaltlich hat der Antrag seine Berechtigung. Die BDP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung des Antrages.

Koch, SP: Im Namen einer knappen Mehrheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag nicht erheblich zu erklären. Wir sind der Ansicht, dass es wichtig wäre, die vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen zu diskutieren und dazu die erforderlichen Informationen aufzuarbeiten. Dies unabhängig davon, ob letztlich ein Systemwechsel in der Kommissionsarbeit befürwortet wird oder nicht. Wir erachten es grundsätzlich als richtig, wenn diese Abklärungen nicht durch den Regierungsrat, sondern durch eine parlamentarische Instanz vorzunehmen sind. Es kann nicht sein, dass der Regierungsrat unsere Arbeit koordiniert. Allerdings sehen wir derzeit juristisch keine Möglichkeit, einen solchen Auftrag zu erteilen. Wir können uns nicht einfach über unsere gesetzlichen Grundlagen hinwegsetzen. Wie in der Antwort zutreffend festgestellt wird, richten sich die §§ 52 und 47 der Geschäftsordnung, auf welchen ersterer verweist, an den Regierungsrat. § 75 regelt ausschliesslich die Möglichkeit, vom Ratsbüro die Ausarbeitung einer Revisionsvorlage zu verlangen. Aufgrund der Formulierung ist ein Berichterstattungsauftrag jedoch nicht vorgesehen. Aus Sicht der knappen Mehrheit der SP-Fraktion besteht somit leider keine gesetzliche Grundlage, einen Bericht beim Ratsbüro einzufordern. Entsprechend kann der vorliegende Antrag nicht unterstützt werden. Wenn wir unsere eigenen rechtlichen Grundlagen nicht beachten und ohne solche Aufträge erteilen, schaffen wir ein gefährliches Präjudiz. Da das Anliegen grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird, müsste allenfalls eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates ins Auge gefasst werden, um dies künftig zu ermöglichen.

Ackerknecht, EDU/EVP: Ich spreche für die EDU/EVP-Fraktion, die einstimmig gegen Erheblicherklärung des Antrages ist. Eine grosse Auslegeordnung ist für unsere Fraktion nicht nötig. Unseres Erachtens sprechen die Vorteile der ad hoc Kommissionen für die Beibehaltung des heutigen Systems. Die Rotation von Kommissionsmitgliedern begüns-

tigt die kritische und kreative Auseinandersetzung der Geschäfte. Der politische Diskurs im Gesamtplenum kommt damit nicht zu kurz und verhindert die Delegation von Verantwortung und Behandlung von Geschäften an eine ständige Kommission. Die politischen Abläufe und Prozesse unseres bewährten Milizsystems sind mit ad hoc Kommissionen breit abgestützt und auch im Interesse des Thurgauer Stimmvolkes. Aus diesen Gründen stehen wir auch der Motion zur Einführung einer ständigen Bildungskommission kritisch gegenüber. Im Bildungsbereich geht es um Finanzen, Strukturfragen, pädagogische Fragen oder Fragen der Infrastruktur. Es macht Sinn, dass diese gewichtigen Einzelfragen von verschiedenen Kommissionsmitgliedern behandelt und vertreten werden. Wir können die vom Antragsteller aufgeworfene Idee unterstützen, die Raumplanungskommission mit Energie und Umwelt zu erweitern.

Winiger, GP: Bei diesem Geschäft haben wir eine ähnliche Situation wie an der letzten Ratssitzung bei der Behandlung der Volksinitiative. Das Büro hat entschieden, den Antrag Gemperle aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen beziehungsweise empfiehlt dem Rat, den Antrag nicht erheblich zu erklären. Und dies, ohne auf den Inhalt einzugehen. Auch ich habe den Antrag unterzeichnet und müsste nun also frustriert sein. Die Argumentation des Büros hat mich aber überzeugt. Wichtig ist mir im Besonderen, dass in den Materialien der beiden letzten Revisionen der Geschäftsordnung des Grossen Rates nachgeschlagen wurde. Offenbar findet sich in den Protokollen kein Hinweis darauf, dass die Möglichkeit bestehen soll, vom Büro einen Bericht einzufordern. Daraus schliesse ich, dass die rechtliche Argumentation korrekt ist. Meines Erachtens gibt es aber auch inhaltliche Gründe, den Antrag nicht erheblich zu erklären. Mit seinen Zusatzinformationen gibt der Antragsteller gleich selber einen kurzen Überblick über das Dafür und Dagegen von ständigen Kommissionen. Damit ist die Situation auch inhaltlich eigentlich klar. Die Argumente liegen auf dem Tisch. Ich sehe nicht ein, weshalb überhaupt noch ein Bericht erstellt werden sollte. Es ist nicht nötig, das Büro oder allenfalls die Verwaltung mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Zudem ist die Motion zur Einführung einer ständigen Bildungskommission hängig. Auch diese wird die Möglichkeit bieten, grundsätzliche Überlegungen zum Thema anzustellen. Damit haben wir die Situation, dass die rechtlichen mit inhaltlichen Überlegungen übereinstimmen. Die GP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung des Antrages.

Munz, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung des Antrages. Die Haltung des Büros wird als richtig erachtet. Wir sollten der Geschäftsordnung Sorge tragen. Dieses Instrument hat sich über die Jahrzehnte aus einer Unsumme von Erfahrungen entwickelt. Ich durfte schon zwei Mal bei Revisionen mitwirken. Das waren mitunter die brilliantesten intellektuellen Auseinandersetzungen, die ich im Zusammenhang mit der Grossratsarbeit erlebt habe und sehr gute Arbeiten. In § 52 steht gerade nicht, dass ein solcher Antrag auch an das Büro gerichtet werden kann. Das ist lediglich ein negati-

ver Schluss des Antragstellers. Es ist somit ein systematisches Auslegungsargument und kein Wortlaut. Die Materialien sind genauso Teil der Auslegung. Das Büro hat sich darauf bezogen. Ich war bei der Erarbeitung der Materialien phasenweise dabei. Es hat nie jemand auch nur einen Gedanken daran verschwendet, dass auch das Büro Adressat eines Antrages sein könnte, sondern immer nur der Regierungsrat. Ich bitte Sie, § 52 etwas genauer zu lesen. Da gibt es neben dem Bericht, der hier verlangt wird und den man doch so locker leicht noch hätte mitliefern können, die Einhaltung geltenden Rechts und Untersuchungen. Wenn man heute das Büro als Adressat von Anträgen nach § 52 definiert, könnte an der nächsten Sitzung jemand kommen und einen Antrag auf eine Untersuchung an das Büro stellen. Man kann nicht nur eine Sequenz ausschneiden. Entweder gilt der Antrag integral oder nicht. Der Bericht hat den Sinn, dass der Regierungsrat mit verwaltungsinternem, eventuell sogar verwaltungsexternem Fachwissen eine breite Auslegungsordnung macht. Da ist Infrastruktur vorhanden. Das Büro besteht aus acht Personen. Diese haben gewisse Sitzungsgelder. Das ist im Anhang des Ratsreglementes nachzulesen. Das Büro hat nicht die Kapazitäten für das Verfassen von Berichten. Alleine das war schon der Grund, dass man das Büro nicht als Adressat erwähnt. Es geht somit nicht nur einfach um eine formaljuristische Diskussion. Es hat sehr viel Materielles dabei. Was müsste in dem verlangten Bericht stehen? Man könnte die alten Ratsprotokolle hervorholen, zusammenfassen und allgemein zugängliche Publikationen liefern. Das ist aber nicht die Arbeit des Büros. Diese Unterlagen kann man nämlich direkt bei den Parlamentsdiensten bestellen. Es ist nicht die Aufgabe des Büros, uns für persönliche Vorstösse allenfalls nach § 75 des Reglementes pfannenfertige Begründungen zu liefern. Das ist unsere eigene Arbeit, die wir zu leisten haben. Da geht es nicht um das Zittern, ob unser Vorstoss gültig sei oder nicht. Im Antrag wird erwähnt, dass es auch § 55 betreffen könnte. Wenn § 55 auch parlamentarische Vorstösse umfassen würde, hätten wir einfach Tür und Tor offen. Es könnte jeder machen was er will. Dann wären § 43 ff, wo ganz genau aufgelistet ist, welche Instrumente jedem von uns zur Verfügung stehen, eine beispielhafte Aufzählung. Man könnte alles andere auch noch machen und § 55 rechtfertigen. Das wollte niemand. Wir wollten Ordnung, wie in diesem Rat operiert werden muss. Ich sage kein Wort zum materiellen Gehalt des Vorstosses. Man kann sehr wohl über die Kommissionsorganisation diskutieren, aber nicht hier und nicht mit diesem Vorstoss. Man würde Dämme einreissen.

Eugster, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion erachtet es als richtig, dass vor der Behandlung der Motion Huber/Gubser/Kaufmann/Schrepfer eine Grundsatzdiskussion über die zukünftige Gestaltung unserer Kommissionsarbeit geführt werden muss. Diese Grundsatzdiskussion muss vorher sein, damit nicht Materielles mit der Grundsatzrede vermischt wird. Wir reden heute über ein juristisches Problem, wer für den Antrag zuständig ist, aber viele haben immer wieder von der Kommissionsarbeit gesprochen. Heute geht es darum, wer die Arbeit macht. Beim Organisationsreglement gibt es offensichtlich un-

terschiedliche Auslegungen. Die CVP/GLP-Fraktion ist für Erheblicherklärung des Antrages Gemperle. Damit regeln wir, welche Aufgaben das Büro machen kann und muss. Dann ist auch geregelt, wer den Bericht erstellt.

Frei, CVP/GLP: Es geht nicht um ein Jekami bei der Diskussion um die Geschäftsordnung des Grossen Rates, sondern um eine korrekte Auslegung unseres Reglementes. Dass sich das Büro gegen den Antrag Gemperle sperrt und sehr formaljuristisch argumentiert, ist nicht nur von der Sache her, sondern auch rechtlich falsch. Die §§ 52 und 55 stehen unter dem Ingress "andere Anträge". Das heisst, wenn nicht ein gesetzlich näher definiertes Instrument gemäss §§ 43 ff oder 53 ff der Geschäftsordnung gewählt wird, kann ein so genannter anderer Antrag gestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass wir kein geschlossenes System oder Numerus clausus von möglichen Vorstössen haben, sondern quasi ein Auffangbecken besteht, wenn keines der gesetzlich näher definierten Instrumente greifen kann. Es soll nicht plötzlich aus formellen Gründen ein an sich kluger Antrag abgewiesen werden müssen, weil er einfach nicht ins Schema passt. In § 75 wird die Möglichkeit eines "anderen Antrages" nicht mehr erwähnt. Man kann sich fragen, weshalb. Wenn wir davon ausgehen, dass wir kein geschlossenes System von möglichen Vorstössen haben, ist das offensichtlich vergessen gegangen. Es muss doch auch für die Kantonsräte in Bezug auf das Geschäftsreglement die gleiche Möglichkeit bestehen, um eben nicht einen konkreten Abänderungsantrag, sondern einen weniger weitgehenden Antrag auf Prüfung, eine Auslegeordnung oder dergleichen stellen zu können, um eine Diskussion überhaupt zu ermöglichen. Wir haben hier den Grundsatz: A maiore ad minus. In den §§ 52 und 55 soll das gehen, aber ausgerechnet die Kantonsräte sollen das in Bezug auf ihre eigene Geschäftsordnung nicht machen können. Diese Selbstbeschränkung ergibt keinen Sinn. Vielmehr müssen die §§ 52 und 55 sinngemäss angewendet werden. Abgesehen davon erwähnt § 55 ausdrücklich, dass "andere Eingaben" an den Grossen Rat dem Büro vorgelegt werden müssen. Die Zitate des Büros in der Beantwortung aus den Beratungen der Jahre 2000 und 2008 gehen an der Sache vorbei. Sie betreffen nicht die Frage eines "anderen Antrages" in Bezug auf die Geschäftsordnung und wer der Adressat sein soll. Es geht hier um eine andere Frage. Deshalb geht es auch nicht um eine direkte, sondern eine analoge Anwendung der Möglichkeit zur Stellung von "anderen Anträgen". Das Büro macht es sich zu einfach und argumentiert in unzulässiger Weise sehr formaljuristisch. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag erheblich zu erklären.

Gubser, SP: Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass jemand die Arbeit verweigert, wenn er dadurch seine persönliche Gesundheit oder die Gesundheit anderer gefährdet. Meines Erachtens ist bei dieser Sachlage, bei der Arbeit, die eigentlich das Büro zu erledigen hätte, beides nicht der Fall. Ich verstehe deshalb nicht, weshalb sich das Büro nicht bereit erklärt hat, diese Arbeit für uns zu erledigen. Das wäre sicher eine

spannendere Arbeit als die Terminfindungen und die Traktandenlisten. Die grösstmögliche Minderheit der SP-Fraktion hat sich dafür ausgesprochen, dem Antrag zuzustimmen, weil auch sie in diesem Rat darüber diskutieren will, wie die Kommissionsarbeit und die Arbeit des Rates, allenfalls abgesehen von juristischen Bedenken, künftig zu erfolgen hat. Das ist der Grundtenor aller Voten. Ich erwarte, auch wenn der Antrag abgelehnt wird, dass sich das Büro doch bemüht, einen solchen Bericht zu erstellen und zusammen mit dem Antrag auf Bildung einer ständigen Bildungskommission vorlegt, damit in diesem Rat darüber diskutiert werden kann.

Vizepräsident Lüscher, Vertreter des Büros: Im Namen des Büros danke ich für die differenzierte Aufnahme unserer Antwort und die damit verbundene engagierte Diskussion. Das Büro hat den Antrag im Gegensatz zu verschiedenen Meinungen nicht verweigert. Wir haben uns intensiv mit den verschiedenen Fragen auseinandergesetzt. Sieht die Geschäftsordnung des Grossen Rates überhaupt vor, dass dem Büro Anträge für Berichte gemäss §§ 52 oder 55 gestellt werden können? Wenn ja, stellten sich die Fragen, ob zuerst die geforderte Auslegeordnung gemäss Antrag Gemperle vorgelegt werden soll, ob zuerst die Motion Huber/Gubser/Kaufmann/Schrepfer zwecks Einführung einer ständigen Bildungskommission zu beantworten sei oder allenfalls sogar beide Vorstösse parallel behandelt werden sollen. Das Büro hat sich in Abwägung der verschiedenen Fragestellungen darauf beschränkt, die rechtlichen Möglichkeiten der Geschäftsordnung zu klären. Dabei hat sich das Büro im Speziellen mit § 52 auseinandergesetzt. Nach Einsicht der Materialien zu den Teilrevisionen der Geschäftsordnung des Grossen Rates in den Jahren 2000 sowie 2008 bestand nie der geringste Zweifel daran, dass mit § 52 ausschliesslich der Regierungsrat als Adressat gemeint ist. Es bestand bis heute nie die Absicht, dass beim Büro analog dem Regierungsrat Berichte zu speziellen Themen einverlangt werden können. Obwohl vom Büro durchaus ein gewisses Verständnis für das Anliegen des Antragstellers besteht, sind wir zum Schluss gekommen, dass § 52 keine rechtliche Möglichkeit hergibt, um beim Büro einen Bericht einzufordern. Dies trifft in § 55 noch unmissverständlicher zu, befasst sich dieser doch ausschliesslich mit Vorstössen ausserhalb des Rates. Im Rahmen der Beantwortung der Motion Huber/Gubser/Kaufmann/Schrepfer bezüglich der ständigen Bildungskommission wird das Büro auf die seit den achtziger Jahren regelmässig geführte Diskussion bezüglich eines Systemwechsels eingehen, die Frage beantworten und eine Auslegeordnung vorlegen. Die heutige engagierte Diskussion wird in diese Überlegungen einfließen. Das Büro wird sich sicher nicht weigern, eine inhaltliche Beurteilung vorzunehmen. Wir haben heute bereits einige Argumente für einen Systemwechsel erhalten. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates regelt, wie und in welcher Form ein Vorstoss eingereicht werden kann. Das Büro hat die Fragen um § 52 auf die ständige Pendenzenliste gesetzt. Weil solche Fragen immer wieder aufkommen, ist das Büro daran, die Fragestellungen in einer Pendenzenliste aufzunehmen, um sie in einer späteren Revision der Geschäftsordnung einfließen zu

lassen. Öffnen wir heute nicht eine Türe, bei welcher keine Klarheit darüber besteht, ob der Schlüssel auch wirklich im Schloss steckt, um sie zu öffnen. Ich bitte Sie im Namen des Büros, den Antrag Gemperle nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Der Antrag Gemperle wird mit 83:28 Stimmen nicht erheblich erklärt.